

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2019.00099

vom 2. Februar 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2019.00099

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2019.00099 du 2 février 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2019.00099 del 2 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1.1

Voraussetzung für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen sind unter anderem nach Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) der Wohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz, beides im Sinne von Art. 13 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Der Wohnsitz bestimmt sich gemäss Art. 13 Abs. 1 ATSG nach Art. 23-26 ZGB.

E. 1.2

Nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 ZGB befindet sich der Wohnsitz einer Person an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Für die Begründung des Wohnsitzes müssen somit zwei Merkmale erfüllt sein: ein objektives äusseres, der Aufenthalt, sowie ein subjektives inneres, die Absicht dauernden Verbleibens. Für die subjektive Absicht dauernden Verbleibens kommt es nach der Rechtsprechung nicht auf den inneren Willen, sondern darauf an, auf welche Absicht die erkennbaren Umstände objektiv schliessen lassen. Der Wohnsitz einer Person befindet sich danach an demjenigen Ort, den sich die Person zum Mittelpunkt ihres Lebens und ihrer Beziehungen gemacht hat (BGE 133 V 309 E. 3.1, 125 V 76 E. 2a, je mit Hinweisen; Kieser, ATSG

Kommentar, 3. Auflage, Zürich 2015, Art. 13 ATSG N 15). Nicht allein massgeblich, sondern lediglich Indizien für den Wohnsitz sind die Anmeldung und Hinterlegung der Schriften, die Ausübung der politischen Rechte, die Bezahlung der Steuern, fremdenpolizeiliche Bewilligungen sowie die Gründe, die jemanden zur Wahl eines bestimmten Wohnsitzes veranlassen (Urteil des Bundesgerichts K 34/04 vom 2. August 2005 E. 3).

Der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet gemäss Art. 23 Abs. 1 Satz 2 ZGB für sich allein keinen Wohnsitz. Was den Aufenthalt in einer (Wohn-)Institution betrifft, so ist nur der Tatbestand der Unterbringung, also der Einweisung durch Dritte, von der Regelung in Art. 23 Abs. 1 Satz 2 ZGB umfasst. Demgegenüber vermag der selbstbestimmte Eintritt einer urteilsfähigen Person einen zivilrechtlichen Wohnsitz nach den allgemeinen Kriterien nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 ZGB zu begründen (vgl. Daniel Staehelin in: Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 6. Auflage, Basel 2018, Art. 23 ZGB N 19h).

Gemäss Art. 24 Abs. 1 ZGB bleibt der Wohnsitz an einem bestimmten Ort bestehen, solange nicht anderswo ein neuer begründet wird. Sodann haben nach Art. 26 ZGB

volljährige Personen unter umfassender Beistandschaft ihren Wohnsitz stets am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde.

E. 1.3

Innerhalb der Schweiz ist nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 ELG derjenige Kanton zuständig für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistung, in dem die Bezügerin oder der Bezüger Wohnsitz hat. Auch in diesem interkantonalen Verhältnis ist unter dem Begriff des Wohnsitzes der zivilrechtliche Wohnsitz zu verstehen (vgl. Carigiet /Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. Auflage, Zürich 2009, S. 78).

Ungeachtet des dargelegten zivilrechtlichen Grundsatzes, wonach mit dem selbst bestimmten Eintritt in eine Institution Wohnsitz begründet werden kann, bestimmt jedoch Art. 21 Abs. 1 Satz 2 ELG, dass der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Anstalt keine neue Zuständigkeit begründet. In diesem Bereich können somit Wohnsitz und Zuständigkeit in Abweichung vom Grundsatz in Art. 21 Abs. 1 Satz 1 ELG auseinanderfallen (vgl. BGE 142 V 67 E. 3, 141 V 255 E. 2.1 und E. 2.2, 138 V 23; vgl. auch BGE 140 V 563 E. 5.1)

E. 1.4

Was die innerkantonale Situation anbelangt, so haben nach Art. 21 Abs. 2 Satz 1 ELG die Kantone die Organe zu bezeichnen, die für die Entgegennahme der Gesuche und für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistungen zuständig sind. Im Kanton Zürich wird die Durchführung in § 2 ZLG den politischen Gemeinden übertragen. Die Zusatzleistungen, die nach § 1 Abs. 1 ZLG neben den bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen auch die kantonalen Beihilfen und die Gemeindegzuschüsse umfassen, sind nach § 21 Abs. 1 ZLG von der Gemeinde zu gewähren, in welcher der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin den zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Im Kanton Zürich ist somit auch im innerkantonalen beziehungsweise interkommunalen Verhältnis grundsätzlich der zivilrechtliche Wohnsitz massgebend. Auch hier gilt jedoch nach § 21 Abs. 2 ZLG, dass der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Anstalt keine neue Zuständigkeit begründet.

E. 2.1

Strittig und zu prüfen ist die Zuständigkeit der Beschwerdegegnerin für die Ausrichtung von Zusatzleistungen an den Beigeladenen ab dem 1. Juli 2019.

E. 2.2

Diesbezüglich führte die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde (Urk. 1) aus, der Beigeladene sei bis 2017 in der Stadt Zürich als flottant (ohne festen Wohnsitz) gerechnet worden, habe in keiner Institution, sondern vorwiegend auf Zeltplätzen im Bezirk Horgen/Sihlwald gelebt (S. 2 oben). Mit der Niederlassung in X.____ und der Deponierung der Schriften im Jahr 2017 habe er zivilrechtlichen Wohnsitz begründet. Dafür spreche auch, dass die Beschwerdegegnerin mit ihren verschiedenen Verfügungen - selbst nach Aufgabe der Wohnung und des Aufenthalts in X.____ - Zusatzleistungen für den Beigeladenen berechnet habe, eine Beistandschaft in X.____ errichtet und die Gemeinde die Finanzierung des Heimdepots bewilligt habe. Zudem seien gemäss Auskunft der Beiständin

bereits seit 2013 verschiedene Male eine Errichtung einer Beistandschaft geprüft worden (S. 2 Mitte).

E. 2.3

Demgegenüber begründete die Beschwerdegegnerin ihr Nichteintreten damit, dass der Beigeladene bis 2011 an verschiedenen Adressen in der Stadt Zürich gemeldet gewesen sei. Am 8. August habe dieser sich in der Stadt abgemeldet und sich am 24. Oktober 2017 in X.____ angemeldet (S. 2). Gemäss befristetem Mietvertrag habe er sich vom 1. August bis 31. Dezember 2017 in einem möblierten Zimmer des Spitals C.____ aufgehalten, hernach sei der Aufenthaltsort bis zum 8. April 2018 unbekannt. Danach sei er durchwegs in anerkannten Heimen untergebracht gewesen (S. 3 oben). Aufgrund des befristeten Mietvertrags sei sie fälschlicherweise davon ausgegangen, dass der Beigeladene in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz begründet habe. Denn aufgrund der Befristung des Mietvertrages auf lediglich fünf Monate fehle es an der Absicht des dauernden Verbleibens. Hinzu komme, dass es sich bloss um eine vorübergehende Unterkunft handle (S.

E. 2.4

Unstrittig und nicht weiter geprüft zu werden braucht der Sachverhalt bis Sommer 2017. Übereinstimmend gehen die Parteien davon aus, dass der Beigeladene bis zu dieser Zeit ohne festen Wohnsitz war und fiktiven zivilrechtlichen Wohnsitz gemäss Art. 24 Abs. 1 ZGB in der Stadt Zürich hatte (vgl. Urk. 1 S. 2 oben; Urk. 2 S. 2 unten; Urk. 6 S. 2 oben). Entsprechend waren die Zusatzleistungen damals von der Beschwerdeführerin ausgerichtet worden (vgl. Urk. 7/10-11; Urk. 7/12).

E. 3

f.). Aufgrund dieser Ausgangslage sei nicht ersichtlich, dass er seinen Lebensmittelpunkt und damit seinen zivilrechtlichen Wohnsitz je nach X.____ verlegt habe. Vielmehr sei gemäss Art. 24 Abs. 1 ZGB nach wie vor von einem (fiktiven) Wohnsitz in der Stadt Zürich auszugehen (S. 4 oben).

E. 3.1

Nach Lage der Akten ist erstellend, dass der Beigeladene am 20. Oktober 2017 bei der Beschwerdegegnerin um Ausrichtung von Zusatzleistungen ersuchte (Urk. 7/3), nachdem er am 17. Juli 2017 einen Mietvertrag für ein möbliertes Zimmer im Spital

C.____ in

X.____ mit Mietbeginn 1. August und Mietende 31. Dezember 2017 unterzeichnet (Urk. 7/6) und sich am 23. Oktober 2017 beim Personenmeldeamt der Stadt Zürich abgemeldet

hatte (vgl. Wegzugsmeldung, Urk. 7/9). Unbestritten ist zudem, dass der Beschwerdeführer auch tatsächlich ins Mietobjekt einzog und sich mit dieser Wohnadresse bei der Beschwerdegegnerin zum Leistungsbezug anmeldete (vgl. Urk. 7/3 S. 1), welche eine «Meldebestätigung für Hauptwohnsitz» erstellte (Urk. 7/28).

Ebenfalls ist erstellt, dass der Beigeladene nach dem 31. Dezember 2017 ohne Bekanntgabe eines neuen Wohnsitzes das Zimmer verliess (Urk. 7/20; Urk. 7/22), sich indes ab dem 9. April 2018 in stationärer Behandlung in der psychiatrischen Klinik E.____ befand (Urk. 7/23; Urk. 7/25; Urk. 7/29). Am 13. November 2018 trat er sodann ins Wohnheim B.____ in F.____ ein (vgl. Urk. 7/36-38), musste sich aber im März 2019 erneut in stationäre psychiatrische Behandlung begeben (Urk. 7/57) und hielt sich nach seiner Entlassung ab Juli 2019 im Alters- und Pflegeheim Z.____ auf (Urk. 7/60; Urk. 7/62).

E. 3.2

Gemäss Mietvertrag vom 17. Juli 2017 beinhaltet das Mietarrangement im C.____, einmal die Woche eine Zimmerreinigung, Bettwäsche und Handtuchwechsel, Internet/WLAN sowie die Benützung der Gemeinschaftsküche, Waschmaschine und Tumbler (Urk. 7/6). Ein derartiges Mietobjekt bietet die Gelegenheit zum uneingeschränkten Verweilen sowohl tagsüber als auch nachts, zur Aufbewahrung von Hab und Gut und zusätzlich zur Verpflegung und zur Körperpflege. Es ist daher nicht von vornherein ungeeignet für die Begründung eines zivilrechtlichen Wohnsitzes, also eines Aufenthalts mit der Absicht des dauernden Verbleibens. Soweit die Beschwerdegegnerin daher aufgrund fehlen der Kücheneinheit von einer bloss vorübergehenden Unterkunft sprach, welche keine langfristige Wohn gelegenheit biete (Urk. 2 S. 3),

kann ihr nicht gefolgt werden. Ebenso wenig verfängt die Unterstellung, wonach es sich um einen hotelähnlichen Betrieb handle, indem gemäss E-Mail vom 4. September 2019 (Urk. 7/80) unter anderem das Frühstück sowie das Abendessen im Preis inbegriffen gewesen seien (Urk. 12 S. 2). Die in dieser E-Mail vom Spital C.____ gemachten allgemeinen Angaben zu Hotelzimmern beziehen sich unter anderem auf weiter gehende Leistungen, die im Mietvertrag vom 17. Juli 2017 nicht inkludiert waren, wie zum Beispiel Spitalbett, Abendessen « à la carte » oder Auswahl aus Menü, Frühstück, Bademantel, Tageszeitung sowie Getränke, Tee und Kaffee (Urk. 7/80). Insofern lässt sich daraus nicht der Schluss ziehen, dass der Beigeladene diese zusätzlichen Annehmlichkeiten auch beanspruchte, zumal der monatlich zu leistende Mietzins von Fr. 850.-- und die damit vereinbarten Leistungen dagegensprachen.

E. 3.3

Die Beschwerdegegnerin macht geltend, die Erkrankung des Beschwerdeführers spreche gegen eine Wohnsitznahme beziehungsweise die Absicht des dauernden Verbleibens in X.____ (Urk.

E. 3.4

Unbestritten ist sodann, dass der Beigeladene nach der Beendigung der Zimmermiete obdachlos war und in der Folge in der E.____ hospitalisiert wurde (vgl. vorstehend E. 3.1). Dieser erneute Klinikeintritt vom 9. April 2018 spricht indes seinen nicht gegen die Wohnsitznahme im C.____ in X.____. Denn der tatsächliche Aufenthalt ist nur erforderlich für die Begründung, nicht aber für die Beibehaltung des Wohnsitzes (vgl. auch vorstehend E. 3.3).

E. 3.5

Sind somit sowohl das objektive Merkmal des Antritts des tatsächlichen Aufenthaltes im C.____ in X.____ als auch das subjektive Merkmal der Absicht des dauernden Verbleibens an diesem Ort erfüllt, so hat der Beigeladene Anfang August beziehungsweise Oktober 2017 dort im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 ZGB Wohnsitz begründet.

E. 3.6

Es stellt sich die weitere Frage, ob der Beigeladene diesen Wohnsitz in der nachfolgenden Zeit bis zum massgebenden Datum des angefochtenen Einspracheentscheids vom 2. Oktober 2019 wieder aufgegeben und an einem neuen Ort zivilrechtlichen Wohnsitz begründet hat.

Der erneute Aufenthalt des Beigeladenen in der E.____

vom 9. April bis 12. November 2018 und von März bis Ende Juni 2019 (vgl. vorstehend E. 3.1) vermochte gestützt auf Art. 23 Abs. 1 Satz 2 ZGB keinen zivilrechtlichen Wohnsitz zu begründen, was unbestritten ist. Vom 13. November 2018 bis 20. März 2019 hielt er sich im Wohnheim B.____ in F.____

auf und lebt seit Juli 2019 im Alters- und Pflegeheim Z.____ in A.____ (vgl. vorstehend E. 3.1). Bei diesem Wohn- beziehungsweise Pflegeheim handelt es sich um ein Heim im Sinne von Art. 25a ELV in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 Satz 2 ELG und § 21 Abs. 2 ZLG, womit trotz allfälligem Wohnsitz keine neue Zuständigkeit begründet wird. Damit bleibt es beim zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde X.____.

E. 3.7

Zu prüfen bleibt, ab welchem Zeitpunkt die Zuständigkeit von der Beschwerdeführerin auf die Beschwerdegegnerin überging.

Nach Art. 12 Abs. 1 ELG besteht der Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung ab Beginn des Monats, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist, sofern sämtliche gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind. Er erlischt nach Art. 12 Abs. 3 ELG am Ende des Monats, in dem eine der Voraussetzungen dahingefallen ist. Es rechtfertigt sich, diese Regelung nicht nur auf den Anspruch auf Zusatzleistungen als solchen, sondern auch auf die Zuständigkeit zu deren Ausrichtung im interkantonalen und interkommunalen Verhältnis anzuwenden, und zwar aus Koordinationsgründen sowohl auf die Zuständigkeit zur Ausrichtung von Ergänzungsleistungen als auch auf die Zuständigkeit zur Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (§ 15 ZLG).

Die Anmeldung des Beigeladenen vom 20. Oktober 2017 ging bei der Beschwerdegegnerin am 1. November 2017 ein (Urk. 7/3). Aufgrund des Umstandes, dass die Beschwerdeführerin für den Beigeladenen Zusatzleistungen bis Ende Oktober 2017 entrichtet hatte (Urk. 7/10 ; Urk. 7/12), ist vorliegend festzustellen, dass die Zuständigkeit ab November 2017 auf die Beschwerdegegnerin überging. Dass die Beschwerdegegnerin während einzelner Perioden 2017-2019 sowie für die Dauer des vorliegenden Verfahrens hinsichtlich Zuständigkeit (provisorische) Leistungen ausrichtete (vgl. vorstehend E. 3.1; Urk. 2 S. 4), ist folglich nicht zu beanstanden.

Für die vorliegend zu beurteilende Periode ab 1. Juli 2019, ab Eintritt des Beigeladenen ins Alters- und Pflegeheim Z.____ in A.____,

ist die Beschwerdegegnerin für die Ausrichtung der Zusatzleistungen für den Beigeladenen zuständig.

E. 3.8

Damit ist in Gutheissung der Beschwerde festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin betreffend die vorliegend zu beurteilende Periode (Anmeldung vom 26. Juni 2019; Urk. 7/58) ab dem 1. Juli 2019 zur Ausrichtung der Zusatzleistungen an den Beigeladenen zuständig ist. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird festgestellt, dass die Beschwerdegegnerin ab dem 1. Juli 2019 zur Ausrichtung der Zusatzleistungen an den Beigeladenen zuständig ist. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV - Gemeinde X.____ - A.____ - Bundesamt für Sozialversicherungen -

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Mosimann Brühwiler

E. 6

S. 2). In den Akten sind jedoch keine Hinweise darauf vorhanden , dass der Beigeladene im Zeitpunkt der Niederlassung in X.____

aufgrund seiner psychischen Erkrankung nicht urteilsfähig in Bezug auf die Bildung des Willens zum dauernden Verbleiben an einem bestimmten Ort gewesen wäre (vgl. hierzu BGE 127 V 237 E. 2c). Den

schriftlichen Mietvertrag (Urk. 7/6) und das Gesuch um Ausrichtung von Zusatzleistungen (Urk. 7/3)

unterzeichnete er eigenhändig, womit er überdies auch den Plan beziehungsweise die klare Absicht kundtat, nach X.____ zu ziehen.

Ebenso wurde von der Vermieterin bestätigt, dass er das Zimmer selbst gemietet und den Mietzins monatlich im Voraus bezahlt hat (Urk. 7/81) .

Des Weiteren hat sich der Beigeladene bei der Einwohnerkontrolle angemeldet (vgl. Urk. 7/28) und seiner Krankenversicherung den Adresswechsel mitgeteilt (vgl. Urk. 7/14) . All diese Handlungen zeugen von einem nach aussen erkennbaren Willen, sich in X.____ niederzulassen und Wohnsitz zu begründen.

Dass der Mietvertrag

von vorneherein befristet gewesen war (1. August bis 31. Dezember 2017; Urk. 7/6; vgl. Urk. 7/82) , wobei möblierte Zimmermieten in der Regel ohnehin nicht auf eine langjährige Dauer ausgerichtet sind, spricht nicht gegen die Wohnsitznahme . Denn der tatsächliche Aufenthalt ist nur erforderlich für die Begründung, nicht aber für die Beibehaltung des Wohnsitzes. Und zur Wohnsitzbegründung genügt auch ein sehr kurzer Aufenthalt, sofern das subjektive Merkmal der objektiv erkennbaren Absicht des dauernden Verbleibens und mithin der Begründung eines neuen Lebensmittelpunkts gegeben ist (vgl. Daniel Staehelin , a.a.O., Art. 23 ZGB N 20 f.).

Ferner kann aus dem Umstand der Befristung nicht geschossen werden, eine Verlängerung der Zimmermiete sei bei Mietbeginn ausgeschlossen gewesen, jedenfalls lassen diesbezüglich weder der Mietvertrag (Urk. 7/6) noch die Ausführungen der Vermieterin darauf schliessen. Aus der E-Mail vom 22. November 2019 (Urk. 7/82) geht hervor, dass

eine allfällige Verlängerung des Mietverhältnisses infolge des auffälligen Verhaltens des Beigeladenen nie zur Debatte gestanden habe, mithin wurde eine Verlängerung erst nach erfolgtem Einzug des Beigeladenen durch sein untragbares Verhalten verunmöglicht. Bei der Würdigung der Tatsache, dass der Beschwerdeführer nur einen befristeten Mietvertrag für ein möbliertes Zimmer abschloss, ist zu berücksichtigen, dass seine Alternativen auch bei vorhandenem Willen des dauernden Verbleibs aufgrund seines damaligen Status als « flottant » beschneidet bis nicht vorhanden waren.

Auch geht aus den Akten nicht hervor, dass die Zimmermiete von vorneherein bis zur Verwirklichung einer bereits geplanten anderweitigen Wohnsituation ausgerichtet gewesen war. Anhaltspunkte für einen solchen Übergangscharakter der Zimmermiete fehlen indessen und wurden überdies auch von den Parteien nicht geltend gemacht.

Während hängigem Beschwerdeverfahren versuchte die Beschwerdegegnerin, seitens des Spitals C.____, der Vermieterin des Zimmers, nähere Angaben zu erhalten, wie es zum Vertragsschluss mit dem Beigeladenen kam. Ob die Zimmermiete durch eine Drittperson beziehungsweise über eine Institution organisiert worden war, konnte seitens des Spitals C.____ jedoch nicht mehr eruiert werden (Urk. 7/82 S. 2). Zu den sich vorliegend stellenden Schwierigkeiten, den Sachverhalt aufgrund des Zeitablaufs lückenlos zu erstellen, ist Folgendes anzumerken: Es ist zwar so, dass eine betreffend Zusatzleistungen ergangene Verfügung in zeitlicher Hinsicht nur für ein Kalenderjahr Rechtsbeständigkeit entfaltet (BGE 128 V 39). Dies gilt auch in Bezug auf eine vormals durch eine EL-Behörde bejahte örtliche Zuständigkeit (BGE 141 V 255 E. 1.3). Im Rahmen der Beweiswürdigung darf aber vorliegend zweifelsohne berücksichtigt werden, dass die Beschwerdegegnerin ihre Zuständigkeit in vorangegangenen Perioden implizit bejahte. So richtete sie dem Beigeladenen von 1. November 2018 bis 28. Februar 2019 (Urk. 7/51-54) sowie von 1. März bis 31. März 2019 (Urk. 7/56, 7/57) Zusatzleistungen aus. Entsprechend hat sie es selber zu vertreten, wenn sie heute bei der Ermittlung von allfälligen Indizien, die gegen eine Wohnsitzbegründung sprächen, scheitert.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.